



COVID-19: BEITRAGSRÜCKSTÄNDE ÖGK UND FINANZAMT



Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) verlängerte ebenso wie die Finanzbehörden das Zahlungsziel für COVID-19-bedingte Beitragsrückstände bis Ende Juni 2021. Nun müssen die aufgelaufenen Rückstände sukzessive abgebaut werden.

1. ÖSTERREICHISCHE GESUNDHEITSKASSE

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen werden durch das vom Nationalrat beschlossene „2-Phasen-Modell“ geregelt. Grundsätzlich sind alle Beitragsrückstände bis 30.06.2021 zu begleichen. Ist dies nicht möglich, sieht das 2-Phasen-Modell folgendes vor:

Phase 1 dient dazu, die bis einschließlich 30.06.2021 aufgelaufenen Beitragsrückstände zu begleichen. Dies erfolgt, je nach finanzieller Leistungsfähigkeit der Unternehmen, **bis längstens 30.09.2022** (15 Monate).

Phase 2 zielt in weiterer Folge darauf ab, allenfalls noch verbleibende Beitragsrückstände mittelfristig abzubauen. Hierfür steht ein zeitlicher Rahmen bis längstens 30.06.2024 zur Verfügung.

Ab dem Beitragszeitraum Juni 2021 gelten wieder die herkömmlichen Fälligkeiten und Zahlungsfristen. Die laufenden Beiträge sind dann wie gewohnt jeweils bis zum 15. des Folgemonates zu entrichten.

Rückstände bis 30.06.2021 weitgehend abbauen

Das Gebot der Stunde ist es also, die bestehenden COVID-19-bedingten Rückstände bis 30.06.2021 weitgehend abzubauen. Dies erfordert eine rechtzeitige und vorausschauende Planung. Ist trotz intensiver Bemühungen absehbar, dass die rückständigen Beiträge bis 30.06.2021 nicht zur Gänze beglichen werden können, **kann ab 01.06.2021 ein Ratenansuchen gestellt werden** (elektronisch über WEBEKU).

Hinweis: Die Beiträge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kurzarbeit, Risikofreistellung oder Absonderung sind von Stundungen bzw Ratenvereinbarungen ausgenommen. Sie sind verpflichtend bis zum 15. des auf die Beihilfenzahlung zweitfolgenden Kalendermonats zu entrichten. Erfolgt dies nicht, können Ratenansuchen nicht bewilligt werden.

2. FINANZAMT

BMF-Ratenzahlungsrechner

Die COVID-19-bedingten Abgabenstundungen enden mit 30.06.2021. Danach können die Abgabenrückstände nach dem COVID-19-Ratenzahlungsmodell gemäß § 323e BAO in 2 Phasen von bis zu 36 Monaten zurückgezahlt werden. **Das COVID-19-Ratenzahlungsmodell ist ab dem 10.06.2021 bis zum 30.06.2021 über FinanzOnline beantragbar.**

Das BMF hat einen Ratenzahlungsrechner online gestellt, mit dem die voraussichtlichen Rückzahlungsraten berechnet werden können. Neu ist die sogenannte „Safety-Car“-Phase, wonach in den ersten 3 Monaten nur ein geringer Anteil zu zahlen ist, falls es die persönliche Liquiditätssituation erfordert.

Laut BMF werden in den kommenden Tagen entsprechende Informationen in die FinanzOnline Databoxen und auf dem Postweg an Steuerpflichtige, die mehr als EUR 100,00 an Abgabenrückstände haben, verschickt.

Detaillierte Infos zum COVID-19-Ratenzahlungsmodell inklusive „Safety-Car“-Phase sind unter folgenden Links abrufbar:

- [COVID-19-Ratenzahlungsmodell inklusive „Safety-Car“-Phase](#)
- [COVID-19-Ratenrückzahlungsrechner](#)

Darüber hinaus hat das BMF die **Stundungszinsen** für den Zeitraum **01.07.2021 bis 30.06.2024** mit zwei Prozent über dem Basiszinssatz festgesetzt. Dieser beträgt somit **1,38 %**.

Wenn wir unser „eccontis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#). Sollten Sie kein „eccontis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: **eccontis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1